

**"Änderung des Flächennutzungsplans
der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Geislingen mit den Gemeinden Kuchen und Bad Überkingen
Gebiet Geislingen/Eybach (Freiflächen-Photovoltaikanlage Eybach (Christofshof))"**

Beteiligungszeitraum Öffentlichkeit: 05.05.2025 bis einschließlich 13.06.2025
Beteiligungszeitraum Träger öffentlicher Belange: 23.04.2025 bis einschließlich 13.06.2025

Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) vorgetragenen Stellungnahmen / Anregungen:

Datum und TöB	Stellungnahmen:	Beschlussempfehlungen:
13.06.2025 Regierungspräsidium Stuttgart	I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). (2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. (4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der	

	Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. (5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ 1 wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW³. Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche	
--	---	--

	Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. (6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). (7) Mit der Planung des Sondergebiets Photovoltaik mit einer Gesamtfläche von 16,49 ha soll die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK zu begrüßen ist. II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht sind zum derzeitigen Planungsstand (noch) Bedenken zu äußern. Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme im parallelen Bebauungsplanverfahren vom 18.12.2024. Das Vorhaben ist raumbedeutsam. Die Freiflächenphotovoltaikanlage darf daher gem. § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
--	--	--

	sind als unbenannte öffentliche Belange i.S. des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB einzuordnen. Sie dürfen daher dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Das Vorhaben liegt im Regionalen Grünzug. Plansatz (PS) 3.1.1 (Z) Regionalplan Stuttgart (RegP) legt dazu fest: Die in der Raumnutzungskarte festgelegten Regionalen Grünzüge sind Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Die Regionalen Grünzüge dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion. Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen. Die Erweiterung bestehender standortgebundener technischer Infrastruktur ist ausnahmsweise zulässig.“ Neue raumbedeutsame, auf den Außenbereich angewiesene privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, können in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise dann zugelassen werden, wenn diese einer bereits rechtskräftig bestehenden baulichen Anlage zugeordnet werden. Soweit eine Zuordnung von landwirtschaftlichen Produktionsstätten ausimmissionsschutz-rechtlichen Gründen nicht möglich ist, sind bei der Ansiedlung die landschaftlichen Gegebenheiten besonders zu berücksichtigen. Die Regionalen Grünzüge enthalten vielerorts nachweislich bestandskräftige, genehmigte bauliche Anlagen, Vorhaben und Bebauungspläne im Außenbereich, wie z.B. Sport- und Freizeiteinrichtungen. Diese haben in den Regionalen Grünzügen im Einzelfall Bestandsschutz. Erweiterungen sind im Rahmen der bisherigen Ausprägung möglich. Sofern die in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten regionalen Grünzüge Vorranggebiete für den Abbau bzw. für die Sicherung von Rohstoffen gemäß PS 3.5.1 (Z) bzw. 3.5.2 (Z) überlagern, haben diese Vorrang gegenüber anderen im Grünzug zulässigen Nutzungen.“ Dem Vorhaben steht damit der PS 3.1.1 (Z) RegP in seiner aktuell geltenden Fassung entgegen. Eine der in PS 3.1.1 (Z) RegP genannten Ausnahmen kommt nicht in Betracht. Es sind daher aus unserer Sicht Bedenken gegen das Vorhaben zu erheben, auch wenn im Hinblick auf den Teilfortschreibungsentwurf im Funktionsbereich Solarenergie eine Änderung des PS 3.1.1 (Z) mit der Schaffung von Ausnahmeregelungen für	
--	---	--

	Freiflächenphotovoltaikanlagen im Regionalen Grünzug zu erwarten ist. Die genaue Ausgestaltung des Satzungsbeschlusses der Ausnahme kann hierbei inhaltlich noch nicht vorweggenommen werden. Zur Ausräumung dieser Bedenken ist zur Zeit die erfolgreiche Durchführung eines ergebnisoffenen Zielabweichungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 ROG, § 24 LplG erforderlich. Je nach Fortschritt der Regionalplan-Teilfortschreibung, welche gem. § 21 KlimaG bis 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden soll, kann sich das Erfordernis eines Zielabweichungsverfahrens im Lauf des weiteren Bauleitplanungsverfahrens durch Zeitablauf bzw. Inkrafttreten der Ausnahmeregelung erübrigen, so dass ggf. auch je nach Planungshorizont zu wägen wäre, ob ein entsprechender Antrag gestellt oder ob die Planung parallel zur Teilfortschreibung vorangetrieben werden soll. Soweit der Vorentwurf der Begründung Bezug auf die Regionalplan-Teilfortschreibung nimmt, bitten wir diesen auf den jeweils aktuellen Stand der Teilfortschreibung Solarenergie nachzuführen. Aktuell befindet sich der Entwurf, welcher am 02.04.2025 beschlossen wurde, in der erneuten Offenlage gem. § 9 Abs. 3 ROG. Die künftigen Ausnahmevoraussetzungen für die Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen gem. Plansatz 3.1.1 Abs. 5 und 6 RegP-Entwurf wurden hierbei redaktionell, aber nicht grundlegend inhaltlich nicht verändert. Darüber hinaus liegt das Vorhaben in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gem. Plansatz 3.2.2 (G) Regionalplan Stuttgart. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind, §§ 4 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ROG. III. Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird bezüglich des Verfahrensstand der Teilfortschreibung Solarenergie aktualisiert. Die Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans wurde am 03.12.2025 als Satzung beschlossen. Das FNP-Änderungsverfahren wird erst abgeschlossen, wenn die Teilfortschreibung in Kraft getreten ist. Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Auf das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft wird in der Begründung bereits hingewiesen. Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Ein Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG ist im Textteil des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Eybach (Christofshof)“ bereits enthalten.
--	---	---

		Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen. Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken. IV. Anmerkungen: Abteilung 3 – Landwirtschaft – meldet Fehlanzeige. V. Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Das aktuelle Formblatt wurde verwendet. Wird zur Kenntnis genommen. Dem Regierungspräsidium wird nach Inkrafttreten eine digitale Fertigung der Planunterlagen zugesendet. Wird zur Kenntnis genommen. Das Regierungspräsidium wird im weiteren Verfahren beteiligt.
10.06.2025 Göppingen	Landratsamt	I. Umweltschutzamt Naturschutz Bestehende artenschutzrechtliche Konflikte, insbesondere mit der Europäischen Vogelart Feldlerche, sind auf Bebauungsplanebene abzuarbeiten. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, die im Dezember 2024 im Rahmen der	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens werden die artenschutzrechtlichen Konflikte berücksichtigt und entsprechende CEF-Maßnahmen vorgesehen.

	Beteiligung zum Bebauungsplan „Freiflächen Photovoltaikanlagen beim Christofshof“ in Geislingen-Eybach abgegeben wurde, verwiesen. Die Naturschutzbeauftragte führt in ihrer Stellungnahme aus, dass zu prüfen ist, wie sich Freiflächen-Solaranlagen auf die Revierverteilung der Feldlerche auswirkt. Eventuell könnte es durch die Spiegelung zu Meideverhalten kommen. Wenn die darunterliegende Fläche extensiv bewirtschaftet und eventuell beweidet wird, kann sich eine niedrige und artenreiche Vegetation entwickeln, die als Bruthabitat für die Feldlerche geeignet ist, sofern die Feldlerche unter den Modulen brütet. Es sollte geprüft werden, ob Agro-PV Anlagen gebaut werden können, so könnten Ackerböden erhalten werden. Da die Module nach Süden geneigt sein werden, ist weniger mit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen. Die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche sind rechtzeitig umzusetzen. Es wäre zu prüfen, ob eine struktur- und artenreiche Gestaltung der Fläche unter den Modulen Lebensraum für Niederwild, Reptilien, Vögel und Insekten bieten kann. Im Hinblick auf Immissionsschutz, Grundwasserschutz, Oberflächengewässer, Abwasserbeseitigung, Altlasten, Abfall und Bodenschutz werden keine Anregungen vorgebracht. II. Gesundheitsamt Gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplans bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren vom 17.12.2024 verwiesen. III. Forstamt Aufgrund der mir zur Verfügung stehenden Unterlagen „Lageplan Stand 03.04.2025“ grenzt die geplante Anlage im Süden unmittelbar an den Wald. Damit sind Einschränkungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und damit Nachteile zu erwarten. Aufgrund der klimabedingten Waldschäden ist die Freiflächenphotovoltaik-Anlage oder damit verbundenen baulichen Anlagen (z.B. feste Einzäunung) gefährdet. Das Forstamt fordert deshalb einen Abstand von 30 Meter zum Wald. Mit einer Haftungsverzichtserklärung wird die Benachteiligung der Waldbesitzenden nur zum Teil geheilt, zumindest ergeben sich aufgrund der zu erwartenden Schäden keine finanziellen Benachteiligungen.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf den einzuhaltenden Waldabstand wird in die Begründung aufgenommen. Auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens wird ein Abstand von 30 m von Zaun und Anlage zum Wald vorgesehen.
--	--	--

	IV. Landwirtschaftsamt Mit Datum vom 17.12.2024 wurde bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Stellung genommen. Das Vorhabengebiet umfasst eine für den Kreis Göppingen deutlich über der Durchschnittsgröße liegende Fläche mit ca. 16,5 ha, welche bisher ackerbaulich genutzt wurde. Bisher war die Fläche in zwei Bewirtschaftungseinheiten aufgeteilt und steht der Landwirtschaft künftig nicht mehr zur Verfügung. Gegenüber dem Christofshof ist die Fläche höher gelegen und fällt nach Westen hin ab. Nach Aufgabe der Nutzung als Sondergebiet für „FFPV-Anlage“ wäre eine Rückführung in eine landwirtschaftliche Ackerfläche aus agrarstruktureller Sicht zu begrüßen. Der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 30.08.2024 ist zu entnehmen, dass „CEF“-Maßnahmen umgesetzt werden. Über die genaue Ausdehnung gibt es für uns seit der Anhörung zum Bebauungsplanverfahren keine neuen Erkenntnisse. Es wird daher immer noch davon ausgegangen, dass aufgrund der sehr großen Fläche die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches der Freiflächen-Photovoltaikanlage umgesetzt werden und keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden. V. Die Stellungnahme der Kreisarchäologie wird gegebenenfalls nachgereicht	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens wird eine zeitliche Befristung des Baurechts und eine anschließende Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Die CEF-Maßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens definiert.
11.06.2025 Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion	Die höhere Forstbehörde nimmt zur Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet: Geislingen/Eybach (Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik-Anlage Christofshof), unter Bezug auf die Stellungnahme vom 25.11.2024 zur frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 67 „Freiflächen-Photovoltaikanlage beim Christofshof“, wie folgt Stellung. STELLUNGNAHME 1. Ausgangssituation Der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Geislingen mit den Gemeinden Kuchen und Bad Überkingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.04.2025, die Änderungen des Flächennutzungsplanes für Geislingen/Eybach (Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik-Anlage Christofshof) sowie deren Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB beschlossen.	

	Die Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt. 2. Waldbetroffenheit Im unmittelbaren Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes für das Gebiet: Geislingen/Eybach (Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik-Anlage Christofshof) befindet sich kein Wald im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG); Forstrechtliche Belange sind daher nicht direkt betroffen. Durch die unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzende Waldfläche ergibt sich jedoch eine indirekte Betroffenheit. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die in unserer Stellungnahme vom 25.11.2024 erfolgten ausführlichen Hinweise zu dem gemäß § 4 Abs. 3 LBO einzuhaltenden Waldabstand. Dieser sollte im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls Berücksichtigung finden bzw. dort nachrichtlich darauf hingewiesen werden. Die höhere Forstbehörde hat ansonsten keine weiteren Einwände vorzubringen. Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Göppingen erhält Kenntnis hiervon.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf den einzuhaltenden Waldabstand wird in die Begründung aufgenommen. Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
05.06.2025 Gemeinde Schlat	Die Gemeinde Schlat hat keine Bedenken gegen die geplante Änderung. Anregungen werden nicht vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
04.06.2025 Verband Region Stuttgart	Zu oben genanntem Verfahren unsere Stellungnahme zum entsprechenden Bebauungsplanentwurf „Freiflächen-Photovoltaikanlage beim Christofshof“ vom 11.12.2024: „Der Planung steht aufgrund der Lage in einem Regionalen Grünzug ein Ziel der Regionalplanung entgegen. Es bestehen Bedenken. Überwunden werden kann dieser Zielkonflikt gegebenenfalls durch ein Zielabweichungsverfahren. Dies ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart als zuständiger Raumordnungsbehörde abzustimmen. Dem Beschluss ging folgender Sachvortrag mit regionalplanerischer Wertung voraus: Sachvortrag: Die Stadt Geislingen a. d. S. hat Kriterien und Leitlinien zur Ausweisung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet diskutiert	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Das FNP-Änderungsverfahren wird erst abgeschlossen, wenn die Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans in Kraft getreten ist.

	und beschlossen, Potenzialflächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu definieren. Zudem wurde beschlossen, den geplanten Standort beim Christofshof weiterzuverfolgen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt auf der Gemarkung Geislingen-Eybach im westlichen Anschluss an den Christofshofs. Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebietes „Freiflächenphotovoltaik-Anlage“. Im Sondergebiet sollen freistehende Anlagen zur Solarenergienutzung mit einer maximalen Höhe von 4 m zulässig sein. Zudem sollen die im Zusammenhang stehenden Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen wie Wechselrichter, Trafostationen, Zufahrten, Baustraßen oder Wartungsflächen ermöglicht werden. Im Bebauungsplan soll zudem eine Befristung der festgesetzten Nutzung bis zum Zeitpunkt einer dauerhaften Nutzungsaufgabe einschließlich Rückbauverpflichtung festgesetzt werden. Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Geislingen an der Steige mit den Gemeinden Kuchen und Bad Überkingen stellt das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft dar. Der Bebauungsplan entspricht damit nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Der Flächennutzungsplan wird in einem Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB geändert. Die entsprechenden Unterlagen hierzu liegen noch nicht vor. Regionalplanerische Wertung: Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs befindet sich in einem Regionalen Grünzug. Regionale Grünzüge als Ziel der Regionalplanung sind gemäß Plansatz 3.1.1 (Z) Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Sie dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion. Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung, ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen. Die Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart hat am 05.06.2024 die Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beschlossen (vgl. Vorlage RV 100/2024). Der Entwurf zur Teilfortschreibung sieht u. a. die Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaik Anlagen vor. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der geplante Standort nicht im Wald, in	
--	---	--

	Kernräumen und Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds oder in exponierten Lagen mit einer „sehr hoch“ oder „hoch“ bewerteten Landschaftsbildqualität gemäß Landschaftsbildbewertung der Region Stuttgart befindet. Der geplante Standort befindet sich außerhalb von Waldflächen und außerhalb von Kernräumen und Kernflächen des Biotopverbunds. Die Landschaftsbildbewertung der Region Stuttgart bewertet den Bereich des geplanten Solarparks nicht mit „hoch“ oder „sehr hoch“. Damit würde der Standort den Kriterien zur Öffnung des Regionalen Grünzugs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen entsprechen. Zum jetzigen Zeitpunkt steht der Planung jedoch aufgrund der Lage des Standorts in einem Regionalen Grünzug ein Ziel der Regionalplanung entgegen. Überwunden werden kann dieser Zielkonflikt gegebenenfalls durch ein Zielabweichungsverfahren. Dies ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart als zuständiger Raumordnungsbehörde abzustimmen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs liegt in einem Gebiet für Landwirtschaft. Dort soll nach Plansatz 3.2.2 (G) des Regionalplans der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Begründung zum Bebauungsplan geht auf die landwirtschaftlichen Belange ein.“ Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu Beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband wird am weiteren Verfahren beteiligt.
04.06.2025 EVF	Aus Sicht der EVF gibt es keine Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Im Planbereich unterhält die EVF keine Versorgungsleitungen.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
04.06.2025 Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils-Lautertal und Stadt Donzdorf	Weder der Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils-Lautertal noch die Stadt Donzdorf haben Anregungen oder Bedenken zum Verfahren vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
28.05.2025 Stadt Göppingen	Aus Sicht der Stadt Göppingen bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planungen.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
23.04.2025 Zweckverband Landeswasserversorgung	Ich teile kurz mit, dass die Belange der Landeswasserversorgung bei der im Betreff genannten Planverfahren/Bauvorhaben nicht betroffen sind. In dem Gebiet befinden sich keine Anlagen der LW. Wir haben keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.

23.04.2025 Zweckverband Wasserversorgung Ostalb	Das Sondergebiet befindet sich in der WSZ III Helenenquelle 1+2, Felsentalquelle Geislingen Eybach. Der Zweckverband Wasserversorgung Ostalb geht davon aus, dass das Landratsamt (Umweltschutzamt) falls erforderlich, entsprechende Auflagen erteilen wird.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Auf die Lage im Wasserschutzgebiet wird in der Begründung hingewiesen.
27.05.2025 Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1 Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. 1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. 1.3 Bodenkunde Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen. Aus bodenkundlicher Sicht sollten als Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) vorzugsweise anthropogen deutlich überprägte Böden ohne landwirtschaftliche Nutzung, wie z. B. (teil-)versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Halden oder	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.

[illegible]

29.04.2025 Gemeinde Deggingen	Bzgl. der Änderung des Flächennutzungsplans Geislingen/Eybach (Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik-Christofshof) hat die Gemeinde Deggingen keine Einwendungen bzw. Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
25.04.2025 Rationelle Energie Süd GmbH	Wir haben in dem betreffenden Planungsbereich keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
23.04.2025 Gemeinde Gerstetten	Seitens der Gemeinde Gerstetten gibt es zum genannten Verfahren keine Anregungen oder Hinweise. Eine weitere Verfahrensbeteiligung ist nicht notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
30.04.2025 Bundeswehr	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.

Anmerkung:

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.